



Einwohnergemeinde Auswil

Verordnung der Einwohnergemeinde Auswil über die Berechtigungsregelung GERES V

vom 12. Januar 2022
(in Kraft ab 1. März 2022)



Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE AUSWIL ÜBER DIE BERECHTIGUNGSREGELUNG GERES V	2
Art. 1.....	2
Gegenstand.....	2
Art. 2.....	2
Geltungsbereich	2
Art. 3.....	3
Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle	3
Art. 4.....	3
Inkrafttreten	3
Anhang:	4
Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Auswil für die GERES-Plattform	4



Die Gemeinderat Auswil beschliesst,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG¹) und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V²):

Verordnung der Einwohnergemeinde Auswil über die Berechtigungsregelung GERES V

Art. 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG¹.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Auswil für:

a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V² hinaus gehen.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Einwohnergemeinde Auswil:

- a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung im Anhang aufgeführt:

a für die GERES-Plattform

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand des Anhangs erstellt.

¹ BSG [152.05](#)

² BSG [152.051](#)

³ BSG [152.04](#)



Art. 3

Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen.

Art. 4

Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung der Einwohnergemeinde Auswil über die Berechtigungsregelung GERES vom 18. April 2016, gültig ab 1. Juli 2016 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Auswil, 12. Januar 2022

GEMEINDERAT AUSWIL

Die Gemeindepräsidentin:
sig. Regula Farner Rachdi

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Gaby Heiniger

Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Die Verordnung der Einwohnergemeinde Auswil über die Berechtigungsregelung GERES V vom 12. Januar 2022, in Kraft ab 1. März 2022 ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsorgans der Einwohnergemeinde Auswil in Ordnung.

Langenthal, 24. Februar 2022

M'S'M Treuhand AG
sig. Konrad Meyer

Publikation Rechtsetzung: 20. Januar 2022 Anzeiger Oberraargau (Nr. 3)



Anhang:

Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Auswil für die GERES-Plattform

GERES-Profile und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V ¹	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimatort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenraum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
	X	X	X	--	X	X	--	--	--	X	--	--	--	--	--	Gde.	0-17	Alle	--	Alle	Alle	Alle	--

1.2.1 iCampus ■ Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Campus Software AG ■ Zweck: Verwalten der Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung	X	X	X	--	X	X	--	--	--	X	--	--	--	--	--	Gde.	0-17	Alle	--	Alle	Alle	Alle	--
---	---	---	---	----	---	---	----	----	----	---	----	----	----	----	----	------	------	------	----	------	------	------	----

¹ BSG [152.051](#)